

Dann würde über den zweiten Punkt des Gutachtens zu beschließen sein, ob die Worte: „Zum Schlusse erwiedert der Präsident der ersten Kammer die königlichen Eröffnungen durch eine Gegenrede“ aus der 37. §. der prov. Landtagsordnung in Wegfall zu bringen. Die dritte Frage würde diese sein: ob der Satz: „welcher hierauf selbige im Namen der Stände durch eine Gegenrede erwiedert,“ aus der §. 151 der prov. Landtagsordnung in Wegfall zu bringen. Dann gelangte der vierte Antrag der Deputation zur Abstimmung, des Inhalts: „es möge die Kammer beschließen, daß eine Deputation den Entwurf der Landtagsordnung nunmehr seinem wesentlichen Inhalte nach in Berathung ziehe und nach deren Beendigung behufs der definitiven Annahme dieses Entwurfs über die vorzuschlagenden Abänderungen noch im Laufe des gegenwärtigen Landtags besondern Bericht erstatte.“ Diesem letzteren Antrage steht allerdings der des Abgeordneten Brockhaus entgegen, welcher durch die ihm gewordene Unterstützung Eigenthum der Kammer geworden ist. Wird jedoch der Antrag der Deputation angenommen, so fällt der von dem Abgeordneten Brockhaus gestellte von selbst.

Endlich ist der Antrag des Abg. v. d. Planitz zur Abstimmung zu bringen, welcher mit dem Antrage der Deputation sich vereinigen läßt. Es können nämlich allerdings die beiden Fragen, welche er berührt, von der betreffenden Deputation herausgehoben und in einem besondern Berichte zur Berathung in die Kammer gebracht werden. Auch scheint mir der Antrag der Verfassungsurkunde nicht entgegenzustehen, denn es wird darin nur eine Beleuchtung der betreffenden Paragraphe gefordert in Hinsicht auf Fragen und Folgen, welche zeither aus dieser §. gezogen worden sind und gezogen werden können. Die andere §., als eine der prov. Landtagsordnung angehörige, unterliegt an noch unbezweifelt der ständischen Berathung. Zuletzt würden dann nur noch die Fragen übrig bleiben, ob die erste Deputation oder eine außerordentliche mit der Berathung der Landtagsordnung zu beauftragen sei.

Abg. v. Gablenz: In Betreff der Fragstellung erlaube ich mir nur eine Bemerkung. Hat nicht Referent geäußert, daß die vom Abg. v. d. Planitz angezogenen §§. zur noch größern Sicherstellung in das Deputationsgutachten aufgenommen werden sollen?

Präsident D. Haase: Es scheint mir dies nicht recht passend. Es hat nämlich die Deputation die von dem Herrn Regierungscommissar vorgeschlagenen Worte, laut des Berichtes in ihren Antrag aufgenommen, daher nunmehr bei der Fragstellung lediglich auf die daselbst gedachte Principfrage Bezug zu nehmen, ohne einzelne §§. zu nennen. Ich überlasse dem Herrn Referenten, ob er damit einverstanden sei.

Abg. v. Gablenz: Es wäre doch ein Uebelstand, wenn dem Nachtheile, welchen diese §§. bei frühern Landtagen geäußert haben, nicht noch für diesen abgeholfen würde.

Präsident D. Haase: Ich muß nur darauf bemerken, daß die eine dieser §§. wörtlich in der Constitution steht; es könnte also von selbiger in dieser Beziehung wenigstens keine Rede sein.

Abg. v. Gablenz: Wenn aber die §. in der Landtagsordnung ausfällt, so würde doch nicht die Verfassungsurkunde geändert.

Präsident D. Haase: Eine §. der Verfassungsurkunde kann durch die Landtagsordnung nicht abgeändert werden.

Referent Abg. Todt: Ich glaube, es wäre noch immer möglich gewesen, eine Bemerkung hier anzuschließen, ohne daß man der §§. speciell zu gedenken brauchte. Es hätte der Antrag nur so gestellt zu werden gebraucht, daß man sagte: „sowie den Beschlüssen der Kammer über den Planitz'schen Antrag in keiner Weise vorgegriffen würde.“

Präsident D. Haase: Ich muß dagegen darauf aufmerksam machen, daß noch nicht feststeht, ob der Planitz'sche Antrag angenommen wird. Es wird aber ganz dasselbe erreicht, wenn die Frage so gestellt wird, wie ich beabsichtigt und vorgeschlagen habe.

Referent Abg. Todt: Ich weiß nicht, wie der Herr Präsident hinsichtlich dieses Punktes die Frage stellen will?

Präsident D. Haase: Es könnte auch im ersten Antrag der Deputation der Antrag des Abg. v. d. Planitz mit aufgenommen werden.

Ref. Abg. Todt: Ich stimme mit dem Herrn Präsidenten zwar im Allgemeinen überein, glaube aber doch, daß ein Vorbehalt gestellt werden muß, wenn nicht dem Planitz'schen Antrage präjudicirt werden soll. Wenn der Deputation der Auftrag gegeben wird, sie soll ein Gutachten über diesen Antrag an die Kammer bringen, so schließt das den Fall nicht aus, daß das, was der Planitz'sche Antrag enthält, erst für den kommenden Landtag zur Anwendung gelangt. Wollen wir aber, daß dies schon bei diesem Landtage practische Gültigkeit erhalte, so müssen wir einen Vorbehalt stellen, damit dem Planitz'schen Antrage nicht vorgegriffen werde, was ohne solchen durch die Annahme der Landtagsordnung geschehen würde.

Präsident D. Haase: Dies würde sich erreichen lassen, wenn bloß die eine §. mit in den ersten Antrag der Deputation aufgenommen würde.

Abg. v. Gablenz: Mir schien die von dem Herrn Referenten gegebene Fassung wünschenswerther.

Abg. v. Thielau: Wir könnten sagen, daß wir sie nur provisorisch annehmen, vorbehaltlich der Beschlüsse, welche die Kammer noch während dieses Landtags fassen werde. Das ist die Absicht der Kammer.

Präsident D. Haase: Das scheint zu weit zu gehen.

Abg. v. Thielau: Ich habe es nicht anders verstanden. Die Kammer will noch darüber berathen; und wenn das nicht beschloffen wird, wie ich beantragt habe, so sehe ich nicht ein, wie eine Beschlusfassung darüber möglich ist.

Staatsminister Rostitz und Sanderndorf: Mir scheint das, was der Abg. v. Thielau vorschlägt, empfehlenswerth. Es stimmt mit der Ansicht überein, die in dem allerhöchsten Decrete ausgesprochen ist, daß die Landtagsordnung vorbehaltlich etwaiger Modificationen provisorisch angenommen werden möge. Daher könnte eine Modification, wie selbige der